

## **28E - LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG - MITVERSICHERUNG VON DACHRINNEN**

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 6. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) gelten auch Dachrinnen (inkl. Fallrohre) mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Bruch-, Frost-, Korrosions- und Verstopfungsschäden. Die Meterbegrenzung findet im Schadensfall keine Anwendung.